

Anmerkungen zur Novellierung StSV

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Kapitel 3 : Absatz 1 bis 3 mit 14 Artikeln relevant

Art. 164 Radonreferenzwert

Art. 165 Schwellenwert am Arbeitsplatz

Art. 166 Fach- und Informationsstelle für Radon und Radonaktionsplan

Art. 167 Zuständigkeit

Art. 168 Anerkennung von Radonmessstellen

Art. 169 Pflichten der Radonmessstellen

Art. 170 Radonfachpersonen

Art. 171 Radondatenbank

Art. 172 Radonschutz bei Neu- und Umbauten

Art. 173 Radonmessungen in Wohn- und Aufenthaltsräumen

Art. 174 Radonmessungen an radongefährdeten Arbeitsplätzen

Art. 175 Radonsanierung von Neubauten

Art. 176 Radonsanierung von Wohn- und Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden

Art. 177 Massnahmen am Arbeitsplatz

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 164: Radonreferenzwert

Satz 2:

Für die **jährlich gemittelte** Radongaskonzentration in Gebäuden gilt ein Radonreferenzwert von 300 Bq/m³. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Artikel 165.

Frage zu Satz 2:

Bedingt dies eine mindestens einjährige Messung? Art. 165 nennt keine Vorgaben zur Messdauer

Art. 165: Schwellenwert am Arbeitsplatz

Satz 2:

Ein Schwellenwert von 1000 Bq/m³ gilt für Radongaskonzentrationen. (a) an Arbeitsplätzen in **bestehenden** Gebäuden, wenn die letzte Baubewilligung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde.

Anmerkung zu Satz 2: Für Neubauten gilt demnach in Beachtung des Art. 172 **300 Bq/m³**.

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 166: Fach- und Informationsstelle für Radon und Radonaktionsplan

Satz 2:

Die Stelle nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

d Sie berät die betroffenen Personen und interessierten Stellen über die geeigneten Schutzmassnahmen.

Satz 3:

*Das BAG kann **Dritte** mit der Beratung nach Absatz 2 Buchstabe d beauftragen*

Empfehlung: Satz 2 und 3 zusammenführen und «Dritte» benennen. Gemäss Art 170 könnte Beratung durch die Radonfachpersonen oder die Radonfachstellen sein erfolgen.

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 167: Zuständigkeit

Für den Vollzug von Radon-Schutzmassnahmen sind zuständig:

- a. in Wohn- und Aufenthaltsräumen, insbesondere in Schulen und Kindergärten: die Kantone;*
- b. an Arbeitsplätzen: die Aufsichtsbehörden.*

Anmerkungen Punkt a: dieser Punkt steht in Widerspruch zum Text des Artikel 182 Satz 2 Punkt b, welcher das BAG als Aufsichtsführende Stelle für Einrichtungen der Forschung und Lehre benennt.

Eine genauere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen BAG, Kantonen und Aufsichtsbehörden wäre sinnvoll.

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 170: Radonfachpersonen

Satz 1:

Radonfachpersonen unterstützen und beraten Bauherrinnen und Bauherren, Baufachleute sowie Baueigentümerinnen und -eigentümer bei der Umsetzung präventiver Radonschutzmassnahmen und Radonsanierungen nach dem Stand der Technik.

Empfehlung: Baueigentümer durch Gebäudeeigentümer ersetzen, Mieter und interessierte Personen / Kreise hinzufügen.

Satz 2:

*Nach Artikel 20 Buchstabe c aus- und weitergebildete in der Schweiz tätige Radonfachpersonen werden **auf Antrag** in eine vom BAG zu publizierende Liste aufgenommen.*

Empfehlung: Verbleibsdauer in der BAG-Liste analog zu Art. 168 (Anerkennung von Radonmessstellen) definieren

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 172: Radonschutz bei Neu- und Umbauten

Satz 2:

Der Kanton macht die Bauherrin oder den Bauherrn im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf die Anforderungen dieser Verordnung betreffend Radonschutz aufmerksam.

Anmerkung: Das Baubewilligungsverfahren ist überwiegend dezentral bei den Gemeinden organisiert. Dadurch werden kleinen bauliche Veränderungen im vereinfachten Verfahren, welche i.d. R. von den Gemeinden bewilligt werden, nicht erfasst, respektive die Bauherren nicht über die Radonproblematik informiert.

Satz 4:

Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, nach Bezug des neuen Gebäudes innerhalb eines Jahres auf eigene Kosten eine anerkannte Radonmessung in Wohn- und Aufenthaltsräumen zu veranlassen.

Anmerkung: Diese Verpflichtung sollte im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens verbindlich für das Einzelprojekt festgelegt werden. Umbauten sind im Text dieses Artikeln nicht erwähnt, was ist damit?

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 173: Radonmessungen in Wohn- und Aufenthaltsräumen

Satz 1:

Der Kanton kann von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass in Wohn- und Aufenthaltsräumen anerkannte Radonmessungen durchgeführt werden.

Anmerkung: Dieses Recht sollte auch Nutzern, Mietern oder Angestellten eingeräumt werden.

Satz 2:

Er sorgt dafür, dass in Schulen und Kindergärten stichprobenweise anerkannte Radonmessungen durchgeführt werden.

Anmerkung: Sinnvoll und im Sinne des Art. 65 Satz 1 wäre ein **flächendeckendes und regelmässig** geführtes Register der Radonbelastungen aller Schulen und Kindergärten.

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 175: Radonsanierung von Neubauten

Wird der Radonreferenzwert von 300 Bq/m³ nach Artikel 164 Absatz 2 in Neubauten überschritten, so ordnet die zuständige Behörde nach Artikel 167 an, dass die Radonsanierung innerhalb eines Jahres durchgeführt wird.

Anmerkung: Radonwerte über 300 Bq/m³ sollten bei fachgerecht ausgeführten Neubauten nicht mehr auftreten. Wäre dies dennoch der Fall, würde dies gemäss OR und SIA 180 als Baumangel gelten und eine Gewährleistungshaftung für zwei / fünf Jahre nach sich ziehen.

Art. 176: Radonsanierung von Wohn- und Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden

Satz 2:

Der Kanton kann im Einzelfall Erleichterungen gewähren, falls die Radonsanierung unverhältnismässig ist. Diese Fälle sind dem BAG zu melden.

Anmerkung: Wie ist die «Unverhältnismässigkeit» definiert? Jeder Kanton hat dafür eine eigene Auslegung. Hier sollte ebenfalls ein Zielwert definiert werden, welcher keinesfalls unter dem Grenzwert der jetzigen StSV liegen sollte.

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Art. 178: Betroffene Industriezweige

Von NORM betroffene Industriezweige sind insbesondere:

a. Grundwasserfilteranlagen

Anmerkung: Begriff der «Grundwasserfilteranlagen» ersetzen durch eine Entsprechung nach schweizerische Wasserwirtschaftsgesetz, z.B Anlagen zur Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser

Stellungnahme Radonfachpersonen novellierte StSV

Allgemein: Schulen und Kindergärten

Lernende, die Radon ausgesetzt sind, gelten gemäss Art. 2, Satz 2, Punkt d als beruflich exponiert.

Gemäss Art. 65 Satz 1 dürfen Personen unter 16 Jahren **nicht** beruflich strahlenexponiert sein.

Frage:

Lässt sich daraus ableiten, dass der Richtwert von 300 Bq/m³ in Schulen und Kindergärten nicht angewendet wird?